



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage zur Herstellung von Düngemitteln

vom 09.08.2017

Betreiber: Firma Novihum Technologies GmbH am Standort: Weidenstr. 70-72,
44147 Dortmund

Die Firma Novihum Technologies GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, [...], zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger) (Nr. 4.1.17 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Datum der Überwachung:	07.06.2017
Vor-Ort-Aufwand:	16,50 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	15,50 Personenstd.
Gesamtaufwand:	32,00 Personenstd.
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Beteiligte Fachbereiche:	Dezernat 53 - Immissionsschutz Dezernat 52 - VAwS Dezernat 55 - Arbeitsschutz
Weitere beteiligte Behörden:	Brandschutzdienststelle der Stadt Dortmund

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Luft – Emissionen
Boden – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Lärm – Emissionen

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG i.V.m den Checklisten:
- Medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung Mantelbogen – grundsätzliche Umweltrelevanz,
- Umweltinspektionen Checkliste VAwS und

Genehmigungsbescheid - Az.: 53-Do-0064/15/4.1.17-Hes - der Bezirksregierung Arns-

berg vom 14.07.2015 zur Errichtung und zum Betrieb einer Versuchsanlage i. S. des § 2 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – in der Fassung vom 02.05.2013 [...], zuletzt geändert am 28.04.2015 [...], zur Herstellung des organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemittels (Bodenverbesserungsmittels) Novihum® durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang [...] gemäß §§ 4 und 6 BImSchG.

Ergebnis der Überwachung:

geringfügige Mängel:

- geringfügige Abweichungen vom genehmigten Umfang

erhebliche Mängel:

- Messung nach Inbetriebnahme bezüglich staubförmiger und gasförmiger Emissionen wurde nicht durchgeführt.
- Überwachung der Einhaltung bzw. Durchführung von baulichen Schallschutzmaßnahmen wurde nicht durchgeführt.

Veranlasste Maßnahmen:

- Emissionsmessungen zur Überwachung der staubförmigen und gasförmigen Emissionsmessungen sind durchzuführen.
- Nachträgliche Messungen zum Nachweis der Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen sind durchzuführen.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stille-

gung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.